

Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences

vom 1. September 2008 (Stand 1. Februar 2020)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19), *[Fassung vom 12.12.2019]*

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für das Master- oder PhD-Studium in Molecular Life Sciences immatrikulierten Studierenden. Er gilt auch für Studierende, die als Minor im Rahmen anderer Studiengänge biologische Fächer absolvieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

STUDIENLEITUNG

Art. 2 ¹ Das Institut für Zellbiologie, das Institut für Pflanzenwissenschaften, das Departement Chemie und Biochemie, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät (nachfolgend als beteiligte Institutionen bezeichnet) unterhalten eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter, sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der beteiligten Institutionen.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird durch die am Programm beteiligten Dozierenden bestimmt und der Phil.-nat. Fakultät zur Wahl vorgeschlagen. Die Leitungen der beteiligten Institutionen werden über die erfolgte Wahl informiert. Jede beteiligte Institution bestimmt selbst eine Studienkoordinatorin oder einen Studienkoordinator, wobei die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ein Vorschlagsrecht hat.

³ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL Phil.-nat. 18 vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er kann die Organisation von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren delegieren. [Fassung vom 24.05.2018]

⁴ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

STUDIENBERATUNG

Art. 3 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann entweder selbst die Aufgabe der Studienberatung übernehmen oder den am Programm beteiligten Dozierenden eine geeignete Person aus ihrem Kreis zur Wahl vorschlagen.

² Name und Sprechstundentermine der Studienberaterin oder des Studienberaters werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Das Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

STUDIENZIELE

Art. 4 Im Masterstudium und insbesondere durch das Anfertigen der Masterarbeit wird eine Vertiefung und Spezialisierung im Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften erreicht. Zusätzlich wird ein starker Akzent auf die aktive Forschungstätigkeit gelegt. Als berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss ermöglicht der Master of Science (M Sc) in Molecular Life Sciences den Eintritt ins Berufsleben sowie den Zutritt zu weiteren Ausbildungen (z.B. zum Doktorat).

ABSCHLUSS

Art. 5 Das Masterstudium wird mit dem Titel "Master of Science in Molecular Life Sciences with special qualification in

- a Biochemistry/Chemical Biology (Biochemie/Chemische Biologie), [Fassung vom 10. November 2011]
- b Cell and Molecular Biology (Zell- und Molekularbiologie), [Fassung vom 10. November 2011]
- c Microbiology/Immunology (Mikrobiologie/Immunologie), [Fassung vom 10. November 2011]
- d Neuro- and Developmental Biology (Neuro- und Entwicklungsbiologie; koordiniert mit Universität Freiburg), [Fassung vom 10. November 2011]
- e Plant Physiology (Pflanzenphysiologie), [Fassung vom 10. November 2011]

Universität Bern" abgeschlossen.

UMFANG

Art. 6 ¹ Der Masterabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von 90 ECTS-Punkten erworben. Davon sind 30 ECTS-Punkte in verschiedenen Leistungseinheiten (im Folgenden als ordentliche Leistungseinheiten bezeichnet) und 60 ECTS-Punkte im Rahmen der Masterarbeit zu erbringen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

STUDIENDAUER

Art. 7 ¹ Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 3 Semester.

² Die Verlängerungsmöglichkeiten sind in Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 8 ¹ Es gelten die Zulassungsbestimmungen von Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² ... *[Aufgehoben am 10. November 2011]*

³ Studierende mit einem Bachelor of Science aus den Fachrichtungen Biologie, Biochemie oder Chemie einer Schweizer Universität, schweizerischen universitären Hochschule oder mit einem andern, als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss werden zum Masterstudium zugelassen. Je nach Vorbildung und angestrebtem Schwerpunkt kann die Zulassung jedoch vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten oder vom Erbringen zusätzlicher Studienleistungen gemäss Absatz 6 abhängig gemacht werden. In diesem Fall schlägt die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Studierenden zu Handen des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs einen individuellen Studienplan vor.

⁴ Bei Studierenden mit andern universitären Abschlüssen entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ in Absprache mit der Studienleitung, ob bei einer Zulassung Studienleistungen gemäss Absatz 6 zu erbringen sind. *[Fassung vom 10. November 2011]*

⁵ Studierende, die

- a einen Bachelor of Science in Biologie mit Schwerpunkt in Zellbiologie, Universität Bern,
- b einen Bachelor of Science in Biologie mit Schwerpunkt in Pflanzenwissenschaften, Universität Bern, inkl. die erforderlichen (in Anhang 2 aufgelisteten) pflanzenphysiologischen Leistungseinheiten des Bachelorstudiums,
- c einen Bachelor of Science in Biochemie und Molekularbiologie, Universität Bern oder
- d einen Bachelor of Science in Chemie und molekularen Wissenschaften, Universität Bern

erlangt haben, können in mindestens einem der Schwerpunkte gemäss Artikel 5 den Masterabschluss ohne weitere Auflagen erlangen. Bei gewissen Wechseln der Spezialisierung zwischen Bachelor- und Masterstudium werden hingegen zusätzliche Studienleistungen gemäss Absatz 6 verlangt (siehe Anhang 3).

⁶ Zusätzliche Studienleistungen sind in der Regel Leistungseinheiten aus den Bachelorstudiengängen Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften im Umfang von höchstens 60 ECTS-Punkten. Diese werden von der Studienleitung in Absprache mit der bzw. dem Studierenden so ausgewählt, dass eine ausreichende Grundlage für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiums erreicht wird.

⁷ Müssten auf Grund der Vorleistungen Zusatzleistungen von mehr als 60 ECTS-Punkten gefordert werden, so muss vorgängig einer der unter Absatz 5 erwähnten Bachelorabschlüsse der Universität Bern erworben werden. Die Einstufung bzw. Anrechnung bisheriger Studienleistungen erfolgt durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. *[Fassung vom 10. November 2011]*

2. Leistungseinheiten und Module

ORDENTLICHE LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 9 ¹ Die ordentlichen Leistungseinheiten gliedern sich in zwei Module von je 15 ECTS-Punkten. Leistungseinheiten der gewählten Spezialisierungsrichtung bilden das Modul SPQ, solche des gesamten Masterprogramms sowie weitere in einer Liste der Studienleitung aufgeführte Leistungseinheiten der Universitäten Bern, Freiburg und Neuenburg bilden das Modul GEN (Anhang 1).

² Notenskala und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18. Die ECTS-Punkte eines Moduls werden nur vergeben, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Leistungseinheit ungenügend ist. *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Das Bestehen bestimmter Leistungskontrollen kann durch die Leiterinnen oder Leiter von Masterarbeiten zur Voraussetzung für die Durchführung einer Masterarbeit in ihrer Gruppe erklärt werden.

⁴ Will sich eine Studentin oder ein Student andere als die von der Studienleitung definierten Leistungseinheiten anrechnen lassen, so muss vorgängig eine Einwilligung der Studienleitung beantragt werden.

⁵ Bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten können innerhalb des Moduls GEN auch Leistungseinheiten des 3. Studienjahrs der Bachelorstudiengänge in Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften belegt werden (Anhang 1). Damit sie als ordentliche Leistungseinheiten des Masterstudiums angerechnet werden können, muss jedoch die Studienleitung ihre Zustimmung geben. Dieselben Leistungseinheiten oder solche gleichen Inhalts dürfen nicht bereits im Bachelorstudium angerechnet worden sein.

ZUSÄTZLICHE STUDIENLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Die zusätzlichen Studienleistungen gemäss Artikel 8 Absatz 6 sollen wenn möglich vor den ordentlichen Leistungseinheiten des Masterstudiums und müssen vor Beginn der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Bewilligung durch die Studienleitung. Baut eine Leistungseinheit des Masterstudiums wesentlich auf einer verlangten zusätzlichen Leistungseinheit auf, so muss die zusätzliche Leistungseinheit vor Beginn der entsprechenden Leistungseinheit des Masterstudiums abgeschlossen werden.

² Haben Studierende zusätzliche Studienleistungen zu erfüllen, so gilt dies als wichtiger Grund für eine allfällige Studienzeitverlängerung (Art. 12 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18). [*Fassung vom 24.05.2018*]

³ Die Studienleitung definiert in Absprache mit der bzw. dem Studierenden die Leistungseinheiten der zusätzlichen Studienleistungen. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Bachelorstudienprogramme festgelegt werden. Die Bestehensregeln der Module richten sich nach dem betreffenden Studienplan. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden. Notenskala und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18. [*Fassung vom 24.05.2018*]

AUSWÄRTIG ABSOLVIERTE LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 11 Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Im Falle einer interuniversitären Zusammenarbeit im Rahmen von BEFRI, ist die Studienleitung befugt, bis zu 30 auswärtig erworbene ECTS-Punkte anzuerkennen. Auswärtige Studienleistungen, welche diese Grenzen überschreiten, müssen vom zuständigen Organ der Fakultät bewilligt werden, aufgrund eines Learning Agreements gemäss Artikel 15 Absatz 4 RSL Phil.-nat. 18. [*Fassung vom 24.05.2018*]

3. Leistungskontrollen

ART UND ORGANISATION DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 Die Leistungseinheiten werden in der Regel in schriftlichen Semesterschlussprüfungen von 60 bis 120 Minuten Länge kontrolliert und benotet. Es sind aber auch mündliche Prüfungen von 15 bis 60 Minuten Länge möglich. Zudem können Leistungskontrollen ganz oder teilweise aus einer Benotung während der Leistungseinheit erbrachter Leistungen bestehen (z.B. Benotung der Labortätigkeit, Vorträge, schriftliche Arbeiten). Die für die jeweilige Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden informieren die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle.

TERMINE UND
ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 13 ¹ Die für die jeweilige Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden legen im Einvernehmen mit der Studienleitung die Anmelde- und Prüfungstermine fest und überprüfen die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1. Bezüglich der Prüfungstermine findet Artikel 20 RSL Phil.-nat. 18 Beachtung. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Die verantwortlichen Dozierenden können den Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika, Feldarbeiten und Übungen oder eingereichter schriftlicher Arbeiten als Bedingung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle erklären.

³ Die Studienleitung veranlasst im Fall der Nichtzulassung eine Information der Kandidatin oder des Kandidaten mit Rechtsmittelbelehrung durch das Dekanat.

ABMELDUNG VON BZW.
NICHTERSCHIEDEN ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 Eine Abmeldung von Leistungskontrollen (auch von Teilen von mehrteiligen Leistungskontrollen) muss, falls sie nach Ablauf der Abmeldefrist erfolgt, der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Dozierenden. Die Bedingungen der Abmeldung, sowie die Konsequenzen bei einem Nichterscheinen zur Leistungskontrolle regelt Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

UNERLAUBTE HILFSMITTEL

Art. 15 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozierenden erlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

BEKANNTGABE DER
ERGEBNISSE UND
AKTENEINSICHT

Art. 16 ¹ Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht richten sich nach Artikel 35 und 36 RSL Phil.-nat. 18. Der Eintrag der Noten (gemäss Art. 34 RSL Phil.-nat. 18) hat innert eines Monats nach der entsprechenden Leistungskontrolle zu erfolgen (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). Er wird in der Regel durch die Studienleitung vorgenommen. Erfolgt er durch die verantwortlichen Dozierenden, so informieren diese die Studienleitung über das Ergebnis der Leistungskontrollen. *[Fassung vom 24.05.2018]*

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN:

² Die Studierenden können ihre schriftlichen Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Prüfung zuständigen Dozierenden einsehen (Art. 23 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*

Art. 17 ¹ Wird ein Modul nicht bestanden, so sind sämtliche dazu gehörigen nicht bestandenen Leistungskontrollen zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

² Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15-60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

4. Masterarbeit

Art. 18 ¹ Im Rahmen des Masterstudiums bearbeiten die Studierenden ein eigenständiges Forschungsprojekt aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunkts gemäss Artikel 5 und fassen dieses in einer schriftlichen Masterarbeit zusammen. Diese Masterarbeit wird von einer erfahrenen Forscherin oder einem erfahrenen Forscher im Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften geleitet. Eine Liste der gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 möglichen Leiterinnen bzw. Leiter der Arbeit für die einzelnen Schwerpunkte wird von der Studienleitung geführt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Die Dauer der Masterarbeit bis zur Abgabe bei der Leiterin oder dem Leiter beträgt 12 Monate in Vollzeit (ohne Vorlesungsverpflichtungen). Kann die Arbeit nicht in Vollzeit gemacht werden, so kann die Leiterin oder der Leiter eine Verlängerung um maximal sechs Monate bewilligen unter der Bedingung, dass die Maximalstudienzeit nicht überschritten wird. Diese Verlängerung ist der Studienleitung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine allfällige weitere Verlängerung aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) kann durch die Studienleitung bewilligt werden. *[Fassung vom 12.12.2019]*

³ Die Leiterin oder der Leiter der Arbeit begutachtet und benotet die Forschungstätigkeit und die schriftliche Arbeit innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu Händen des gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organs und informiert die Studierenden über die Note.

⁴ Ist die Note der Masterarbeit ungenügend, so muss eine neue Masterarbeit, allenfalls unter einer anderen Leitung, durchgeführt werden. Andernfalls gilt das Masterstudium als nicht bestanden. Es ist nur eine Wiederholung der Masterarbeit möglich.

⁵ Die Bestimmungen von Artikel 27 bis 31 und Artikel 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18 sind zu beachten. [Fassung vom 24.05.2018]

5. Bestehensnorm und Gesamtprädikat des Masterstudiums

Art. 19 ¹ Zum Bestehen des Masterstudiums müssen die Noten der Masterarbeit sowie der Module der ordentlichen Leistungseinheiten mindestens 4.0 betragen, und es darf gemäss Artikel 9 Absatz 2 pro Modul höchstens eine Leistungseinheit ungenügend sein.

² Das Gesamtprädikat für das Masterstudium wird nach Artikel 57 RSL Phil.-nat. 18 vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen. [Fassung vom 24.05.2018]

³ Die Noten und ECTS-Punkte der zusätzlichen Studienleistungen werden nicht an das Gesamtprädikat des Masterdiploms angerechnet, sondern im Diploma Supplement ausgewiesen. Das Modul oder die Module müssen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sein.

⁴ Mit dem Masterdiplom wird der Titel „Master of Science in Molecular Life Sciences with special qualification in ..., Universität Bern“ vergeben.

III. PhD-Studium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Masterdiploms in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einem anderen, als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss haben die Möglichkeit, ein PhD-Studium in Molecular Life Sciences zu beginnen. Das PhD-Studium kann entweder im Rahmen des gemeinsamen PhD-Programms für Zellbiologie und Biomedizin der Phil.-nat., Med. und Vetsuisse Fakultäten (Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences; GCB-Programm) oder als Doktorat an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern absolviert werden. [Fassung vom 10. November 2011]

WAHL VERSCHIEDENER
PROGRAMME

² Im Falle eines Doktorats im Rahmen des GCB-Programms werden die Zulassung und Anerkennung anderer Ausweise sowie das PhD-Studium durch das Reglement und die Ausführungsbestimmungen des GCB-Programms geregelt. ¹

2. **Doktoratsstudium an der Phil.-nat. Fakultät**

TITEL UND REGLEMENTIERUNG

Art. 21 ¹ Mit einem PhD-Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann der Titel eines "PhD of Science in Molecular Life Sciences, Universität Bern" erworben werden.

² Das PhD-Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, einschliesslich der Zulassung und der Anerkennung auswärtiger Abschlüsse, wird durch das PromR Phil.-nat. 19 und den vorliegenden Studienplan geregelt. [Fassung vom 12.12.2019]

REGISTRIERUNG BEI DER STUDIENLEITUNG

Art. 22 ¹ Die Studierenden registrieren sich in der Regel vor Beginn der Arbeit, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Arbeit, bei der Studienleitung mit folgenden schriftlichen Unterlagen:

- a Personalien, Lebenslauf und Zeugniskopien der Kandidatin oder des Kandidaten,
- b Personalien und Lebenslauf der Leiterin oder des Leiters (nur bei Erstregistrierungen nötig),
- c Beschreibung des Dissertationsprojekts auf maximal 3 A4-Seiten,
- d Bestätigung der Leiterin bzw. des Leiters, dass das Salär der Kandidatin oder des Kandidaten für mindestens zwei Jahre garantiert ist,
- e Zusicherung, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich durch Assistenz in Praktika und Übungen am Unterricht auf Bachelor- und Masterstufe beteiligen wird (Art. 23 Abs. 4),
- f* allfällige Bestätigung der Phil.-nat. Fakultät über die Anerkennung eines auswärtigen Masterabschlusses (Art. 7 Abs. 3 PromR Phil.-nat. 19), [Fassung vom 12.12.2019]
- g* Angabe der Person(en), welche das Koreferat bzw. den Prüfungsvorsitz übernehmen werden.

(* diese Informationen können zum frühest möglichen Zeitpunkt unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 PromR Phil.-nat. 19 nachgeliefert werden) [Fassung vom 12.12.2019]

¹ www.gcb.unibe.ch

OBLIGATORISCHE
LEHRVERANSTALTUNGEN/BETE
ILIGUNG AM UNTERRICHT

Art. 23 ¹ Während der Ausführung der Doktorarbeit sind in jedem Semester Institutsseminarien im Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu belegen; diese bilden einen integralen Bestandteil der Doktorarbeit und werden nicht mit ECTS-Punkten ausgewiesen [Fassung vom 10. November 2011]

² Zusätzlich müssen mindestens sechs ECTS-Punkte aus durch Leistungskontrollen geprüften Leistungseinheiten oder Weiterbildungskursen der Universität Bern oder auswärtiger Institutionen erworben werden. [Fassung vom 10. November 2011]

³ Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit kontrolliert den erfolgreichen Besuch dieser obligatorischen Lehrveranstaltungen.

⁴ Um den Doktorierenden Lehrerfahrung zukommen zu lassen, beteiligen sich diese an der Betreuung von Praktika oder Übungen auf Bachelor- und Masterstufe.

ERGEBNIS DER
DOKTORPRÜFUNG UND
GESAMTPRÄDIKAT

Art. 24 ¹ Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung fest. Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht.

² Die oder der Prüfungsvorsitzende leitet die Note der Doktorprüfung sofort an das Dekanat weiter.

³ Das PhD-Studium gilt als bestanden, wenn in der Doktorarbeit, der Doktorprüfung, sowie im Gesamtprädikat je mindestens die Note 4.0 erreicht wurde. Das Gesamtprädikat ergibt sich als gewichtetes Mittel folgender Noten:

Anteil	Gewichtung
Nach ECTS-Punkten gewichteter, ungerundeter Durchschnitt der Leistungseinheiten gemäss Artikel 23 Absatz 2	1
Beurteilung der Doktorarbeit durch Leiterin oder Leiter	2
Beurteilung der Doktorarbeit durch Koreferentin oder Koreferent	2
Doktorprüfung (ungerundeter Durchschnitt der Noten aller Examinatorinnen und Examinatoren)	2

Es gelten die Rundungsregeln gemäss Artikel 14 Absatz 3 PromR Phil.-nat. 19. [Fassung vom 12.12.2019]

⁴ Die Dekanin oder der Dekan orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis und händigt den Prüfungsausweis aus.

⁵ Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung oder des gesamten PhD-Studiums legt das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

IV. Master Minor Molecular Life Sciences [Fassung vom 10. November 2011]

UMFANG, VORAUSSETZUNGEN

Art. 25 ¹ Der Minor in Molecular Life Sciences besteht aus einem einzigen Modul von 30 ECTS-Punkten.

² Einen Minor in Molecular Life Sciences kann nur belegen, wer zuvor auf der Bachelorstufe einen Minor in Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften von mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen hat. [Fassung vom 10. November 2011]

ZUSAMMENSETZUNG DES MINOR:

Art. 26 ¹ Leistungseinheiten des Masterstudiums sowie der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten können unter Beachtung von Absatz 2 bis 4 frei zum Minor zusammengestellt werden.

² Die Zulassung zu Praktika, Übungen, Feldarbeiten oder Exkursionen ist nur möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.

³ Im Rahmen des Minor dürfen Leistungseinheiten der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften nur belegt werden, falls dieselben Leistungseinheiten oder solche gleichen Inhalts nicht bereits im Bachelorstudium absolviert und angerechnet wurden.

⁴ Falls eine Leistungseinheit des Masterstudiums wesentlich auf einer Leistungseinheit der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften aufbaut, so muss die zu Grunde liegende Leistungseinheit innerhalb des Minor auf Bachelorstufe absolviert worden sein. Andernfalls muss die zu Grunde liegende Leistungseinheit auf Masterstufe vorgeleistet oder ein gleichwertiger Nachweis der Qualifikation erbracht werden.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 27 ¹ Die Leistungskontrollen der belegten Leistungseinheiten werden gemeinsam mit den Studierenden des Master-Studiengangs in Molecular Life Sciences bzw. der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften abgelegt.

² Die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 12 bis 17 gelten sinngemäss.

BESTEHENSNORM

Art. 28 ¹ Der Minor gilt als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt, und wenn nicht mehr als drei Teilnoten ungenügend sind. Bei der Mittelung und der Rundung des Notendurchschnitts findet Artikel 34 Absatz 5 und 6 RSL Phil.-nat. 18 Anwendung. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Bezüglich Information der Studienleitungen sowie Ausstellung der Ausweise gilt Artikel 54 RSL Phil.-nat. 18.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 32 ¹ Studierende, die ihr Master- oder PhD-Studium in Molecular Life Sciences ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

³ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan zum Master- oder PhD-Studium in Molecular Life Sciences vom 1. Oktober 2005 inkl. Änderungen vom 25. September 2006. Er tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderung

Inkrafttreten

Änderung vom 10. November 2011, rückwirkend in Kraft am 1. September 2011

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018

Änderung vom 12. Dezember 2019, in Kraft am 1. Februar 2020